

An den  
Präsidenten des Landestages  
Nordrhein-Westfalen  
im Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 45  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME  
16/17**  
  
A11

Köln, 21.08.2012

**Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften  
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP,  
Drucksache 16/48  
Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik**

**Ihr Schreiben vom 12.07.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Bereits mit Schreiben vom 02.03.2012 hatte ich eine schriftliche Stellungnahme zur Drucksache 15/3398 abgegeben, auf die ich mich hier vollinhaltlich beziehe.

Darüber hinaus habe ich in der mündlichen Anhörung vom 09.03.2012 zum Ausdruck gebracht, dass ich mich der schriftlichen Stellungnahme der Verwaltungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 01.03.2012 vollinhaltlich anschließen kann.

Beide schriftlichen Stellungnahmen habe ich deshalb diesem Schreiben nochmals beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Böll  
(Geschäftsführer)





Qualität für Menschen

Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

SPD

An den  
Präsidenten des Landestages  
Nordrhein-Westfalen  
im Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 45  
40002 Düsseldorf

Köln, 02.03.2012

**Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP,  
Drucksache 15/3398**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 09.03.2012**

**Ihr Schreiben vom 25.01.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Im Hinblick auf den mit o.g. Schreiben zugesandten Fragenkatalog bin ich gebeten worden, in Bezug auf Ziff. 3 des Fragenkataloges Stellung zu beziehen:

„Welche Probleme sehen Sie im Zusammenhang von kommunalen Ehrenämtern und Arbeitszeitkonten bzw. Gleitzeitregelungen im öffentlichen Dienst? Werden die Probleme durch den Gesetzentwurf behoben? Welche weitergehenden oder alternativen Regelungen halten Sie für notwendig?“

Da sich der Fragenkomplex insgesamt auf die Neufassung des § 44 GO bzw. § 29 Kreisordnung NW bezieht, nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

**I. Freistellung allgemein**

- 1. Freistellung gem. § 44 Abs. 2 Satz 4 GO (neu)**
- 2. Freistellung gem. § 44 Abs. 2 Satz 3 GO (neu)**
- 3. Anspruch auf Urlaub wegen kommunalpolitischer Fortbildungsveranstaltungen gem. § 44 Abs. 3 GO (neu)**

**II. Anspruch auf Freistellung nach LVerbO**

**III. Zu beachtende Besonderheiten bei den Landschaftsverbänden**

**IV. Beispielsfälle**

**I. Freistellung allgemein**

Die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes ist das Herzstück der kommunalen Selbstverwaltung.

Diese ehrenamtliche, kommunalpolitische Tätigkeit kann nur dann sach- und ordnungsgemäß sowie interessengerecht wahrgenommen werden, wenn es den MandatsträgerInnen möglich ist, der sich aus dem Mandat ergebenden Tätigkeit in ausreichendem Maße nachzukommen. Das bedeutet, eine Ausübung des Ehrenamtes muss einhergehen mit der dafür notwendigen Befreiung anderer Verpflichtungen. Dies wiederum hat zur Folge, dass eine Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt hergestellt werden muss.

**1. Freistellung gem. § 44 Abs. 2 Satz 4 GO**

Die aktuelle Fassung von § 44 GO NW stammt aus dem Jahre 1994.

Die Regelung des aktuellen § 44 Abs. 2 GO erfasst daher noch nicht den Fall, der heute - zumindest in größeren Betrieben und Organisationen - normalen Gleitzeitmodelle.

Während sich seinerzeit Gleitzeiten maximal im Morgenbereich bzw. am Nachmittag ergaben, sind zwischenzeitlich komplette Gleitzeiten (Beschäftigter kann in Absprache zu jeder Zeit „gleiten“) die Regel.

Diesem Erfordernis wird die bisherige Regelung nicht gerecht.

Somit ist zunächst festzustellen, dass eine Regelung hinsichtlich der Freistellung für Arbeitsverhältnisse in Gleitzeit bzw. mit vollständig flexiblen Arbeitszeiten sachgerecht und notwendig ist.

Bei vollständig flexiblen Arbeitszeiten könnte nämlich tatsächlich der durch § 44 Abs. 1 gesicherte Zugang zur Ausübung eines kommunalen Mandates unterlaufen werden.

Im Hinblick auf die stetig ansteigenden Anforderungen an ehrenamtliche Mandatsträger sowie auf Anzahl und Inhalte der Vorlagen in den Vertretungen auf den verschiedenen Ebenen droht hier im Endeffekt für die vielen MandatsträgerInnen mit komplett flexibler Arbeitszeit das Aus ihres kommunalpolitischen Mandates bzw. die Notwendigkeit, ihre Arbeitszeiten zu reduzieren. Dies widerspricht dem Schutz- und Normzweck des § 44 GO NW, der gerade die möglichst uneingeschränkte Ausübung des Mandates ermöglichen will.

Unter Würdigung dieser Umstände wird die in § 44 Abs. 2 Satz 4 GO vorgesehene Regelung im Hinblick auf MandatsträgerInnen mit individuellen Arbeitszeitregelungen begrüßt.

**2. Freistellung gem. § 44 Abs. 2 Satz 3 GO für Tätigkeit in Organen und Gremien**

Die aktuelle Fassung von § 44 Abs. 2 Satz 3 GO begründet einen Anspruch auf Freistellung, wenn die Tätigkeit mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Veranlassung der Vertretung erfolgt.

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung, wonach auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts freizustellen ist, hat klarstellende Funktion und ist insofern begrüßenswert.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Konflikten mit Arbeitgebern, die den Freistellungsanspruch für Fälle der Entsendung nicht gewährten wollten. Dies führte in der Regel für die Mandatsträger, die Fraktionen sowie die Verwaltungsspitzen zu erheblichen Arbeitsaufwänden, um im Rahmen ausführlicher Erläuterungen darzulegen, dass auch in diesen Fällen ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht.

### **3. Anspruch auf Urlaub wegen kommunalpolitischer Fortbildungsveranstaltungen gem. § 44 Abs. 3 GO (neu)**

Die Anforderungen an Mandatsträger steigen stetig. Allein das Beispiel der Einführung von NKF zeigt, wie intensiv Verwaltung und Politik sich mit einem Thema beschäftigen müssen. Diese Auseinandersetzung mit für Mandatsträger unerlässlichen Themenbereichen sowie auch die stetigen Anforderungen in den einzelnen Fachgebieten machen deutlich, dass zunehmend Fort- und Weiterbildungsbedarf besteht.

Im Hinblick auf die kommunalverfassungsrechtliche Stellung der ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträger ist es zur Erfüllung der dadurch entstehenden zusätzlichen Fortbildungsbedarfe angemessen und sachgerecht, den vorgeschlagenen Anspruch auf Urlaub an bis zu 8 Arbeitstagen pro Wahlperiode zu schaffen.

## **II. Anspruch auf Freistellung nach LVerbO**

Die Mitglieder der Landschaftsversammlungen sind in der Regel von ihren Mitgliedskörperschaften entsandte Mitglieder kommunaler Kreistage bzw. Stadträte.

Eine Regelung, wie sie § 44 GO NW, alte Fassung, vorsieht, gibt es in der Landschaftsverbandsordnung nicht.

Dies hat zur Folge, dass viele Arbeitgeber zunächst nicht bereit sind, dem Begehren der Mitglieder der Landschaftsversammlungen auf Freistellung nachzukommen. Dies wiederum führt dazu, dass in überflüssigen und unnötigen Diskussionen und Schriftwechseln immer wieder aufwendig dargelegt werden muss, dass die Regelungen der GO bzw. der Kreisordnung auch für die Mitglieder der Landschaftsversammlungen analog anzuwenden sind.

Da die in den Änderungsvorschlägen zugrunde liegenden Problemstellungen der Freistellung sowie der Entschädigung insbesondere auch für die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Ausschüsse gilt, sollte ein entsprechender Freistellungsanspruch wie in der GO bzw. der Kreisordnung auch in der Landschaftsverbandsordnung übernommen werden.

Diese Norm könnte als § 15 a LVerbO wie folgt neu eingefügt werden:

### **„§ 15 a - Freistellung**

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied der Landschaftsversammlung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandates sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlass der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandates sind unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandates von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandates gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Ausschusses erfolgen.

Auf Veranlassung des Landschaftsausschusses erfolgt auch eine Tätigkeit als entsandter Vertreter des Landschaftsverbandes in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Länge und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandates innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags nach § 16 LVerbO ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandates förderlich sind, haben Mitglieder der Landschaftsversammlungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu 8 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als 4 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstaufschlag und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelung des § 16 LVerbO zu ersetzen.

Sind Mitglieder der Landschaftsversammlungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitsgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von den Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.“

### **III. Zu beachtende Besonderheiten bei den Landschaftsverbänden**

Wie bereits unter II. festgestellt, führt die fehlende Regelung hinsichtlich der Freistellung bei den Landschaftsverbänden immer wieder zu überflüssigen Auseinandersetzungen mit Arbeitgebern.

Im Hinblick auf eine entsprechende Regelung auch bei den Landschaftsverbänden sei noch kurz auf folgende Besonderheiten, die die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung unterstreichen, hingewiesen:

Die Wahrnehmung der Mandate der Mitglieder der Räte und der Kreistage unterscheiden sich von denen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland, da die Sitzungen der Kreistage und der Räte meist in den Abendstunden, die Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlungen hingegen überwiegend in den Vormittagsstunden, teilweise in den frühen Nachmittagsstunden stattfinden.

Die Terminierung der Gremien der Landschaftsversammlungen in den Vormittagsstunden bzw. frühen Nachmittagsstunden erfolgt, damit eine Kollision mit den Sitzungszeiten der Räte und Kreistage verhindert wird.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass alle Sitzungen in der Regel in Köln stattfinden. Dies bedeutet, dass die durchschnittlichen Fahrzeiten (Hin- und Rückfahrt) zu den Sitzungen oftmals mehr als zwei Stunden betragen. Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt zwei Stunden je Sitzung.

Demnach beträgt die durchschnittliche Abwesenheit von der Arbeitsstelle bzw. vom Haushalt für die Teilnahme an einer Sitzung mindestens vier Stunden.

Durchschnittlich nehmen die Mitglieder der Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland an vier Sitzungen pro Monat teil.

Ausgehend von einer flexiblen Arbeitszeit der Mitglieder der Gremien des LVR würde dies bedeuten, dass die Mitglieder durchschnittlich 16 Stunden pro Monat an Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlungen Rheinland teilnehmen und diese Zeit vor- bzw. nach-

arbeiten müssen. Hochgerechnet auf ein Jahr sind dies durchschnittlich 192 Stunden oder 24 Arbeitstage, die allein für die Mandatstätigkeit in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland vor- bzw. nachgeholt werden müssten. Hierbei unberücksichtigt bleiben die mandatsbezogenen Zeiten vor Ort (Kreistag/Stadtrat).

Dies macht deutlich, dass die für die GO und Kreisordnung angedachten Regelungen zur ordnungsgemäßen Ausübung eines Mandates unbedingt auch für die Landschaftsverbandsordnung zu übernehmen sind.

#### **IV. Beispielfälle**

##### **1. Polizist im inneren Dienst (100 % Gleitzeit), Kreistagesabgeordneter/Mitglied in der Landschaftsversammlung Rheinland**

Bereits seit 1999 kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit seinem Dienstherrn wegen notwendiger Freistellungen.

Ähnlich der angedachten Regelung in § 44 Abs. 2 Satz 4 GO neu kam es zu Pauschalisierungen, zunächst 8 Stunden Freistellung, dann nach Rücknahme dieser Regelung durch den Arbeitgeber erneut Einzelnachweis-Freistellung.

Unter Hinweis auf Gleitzeit wurde die Freistellung dann 2010 komplett gestrichen.

Nach nervenaufreibenden Auseinandersetzungen dann erneut Pauschalisierung, 4 Stunden/Woche Freistellung.

Da die Bewältigung der mit den Mandaten (Kreistag/Landschaftsversammlung) verbundenen Aufgaben so nicht machbar war, stand der Mandatsträger vor der Möglichkeit, sein Mandat niederzulegen, alternativ seine Arbeitszeit zu reduzieren. Der Mandatsträger hat daraufhin seine Arbeitszeit um 8 Stunden wöchentlich reduziert. Er war faktisch zur Arbeitszeitreduzierung gezwungen, um den Pflichten aus seinem Mandat angemessen nachkommen zu können. Genau das jedoch soll der gesetzliche Freistellungsanspruch verhindern. Die jetzt vorgesehene pauschale Regelung ist daher sinnvoll und unter Abwägung der Interessen beider Seiten auch sachgerecht.

##### **2. Leitende Kinderkrankenschwester, Mitglied des Stadtrates und der Landschaftsversammlung Rheinland**

Mandatsträgerin arbeitet seit 1977 in Vollzeittätigkeit im Krankenhaus. Dort ist sie zwischenzeitlich zur lfd. Kinderkrankenschwester aufgestiegen.

Die Einteilung der Dienste innerhalb der Woche ist weitestgehend flexibel, so dass ihre Tätigkeit mit einer Gleitzeitbeschäftigten vergleichbar ist.

Einsatz am Wochenende ist aufgrund der aktuellen Aufgaben nicht vorgesehen.

Seit 1989 hat sie ein kommunalpolitisches Mandat.

Freistellung erhielt sie termingebunden ab 1994.

In 2011 ist die Freistellung komplett eingestellt worden. Der Mandatsträgerin ist angeboten worden, unter Verzicht auf ihre Führungsposition die Arbeitszeit zu reduzieren. Dies war für die Mandatsträgerin nicht darstellbar.

Die Mandatsträgerin hat aufgrund der Teilnahme an Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland am Vormittag sowie ihrer vor-Ort-Verpflichtungen (allein Vorsitzende zweier Fachausschüsse) oftmals nicht die Möglichkeit, die im Wege von Freizeit- ausgleich zu kompensierenden Stunden nachzuarbeiten. Sie muss deshalb zur Ausübung des Mandates Urlaub nehmen, Nachtschichten bzw. Wochenenddienste übernehmen.

Von einer Teilnahme an für sie als Vorsitzende des Sozialausschusses und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates sowie als Sprecherin des Sozialausschusses LVR notwendigen Fortbildungen hat sie bislang Abstand genommen, da diese für sie nicht „nacharbeitbar“ waren.

Unabhängig davon, dass bei dem betroffenen Arbeitgeber der bereits jetzt bestehende Freistellungsanspruch wohl nur streitig durchzusetzen ist, könnte auch hier die Anwendung von § 44 Abs. 2 Satz 4 das Verfahren erheblich vereinfachen.

### **3. Lehrer an einem Gymnasium, Unterricht Sekundarstufe 2**

Der Mandatsträger ist Gymnasiallehrer, Kreistagsmitglied und Mitglied der Landschaftsversammlung

Allein im Schuljahr 2010/2011 kam es an 62 von 200 Unterrichtstagen durch Wahrnehmung des Mandates zum Ausfall einzelner Unterrichtsstunden bzw. ganzer Unterrichtstage. Insgesamt hat dies zu 25 % Ausfallstunden geführt. Der hierdurch entstehende Vertretungsbedarf führt zu Unmut bei KollegInnen, der Unterrichtsausfall führt zu Verärgerung von Eltern und Schülern.

Da die Mehrzahl der Sitzungen und Termine aus dem örtlichen Mandat am Nachmittag stattfindet, ist der eigentlich problematische Bereich bei Lehrern das Mandat bei den Landschaftsversammlungen, da die Sitzungstermine in der Regel vormittags stattfinden.

Die auch hier angebotene Arbeitszeitreduzierung ist für den Mandatsträger keine Lösung. Möglich wäre auch hier eine pauschale Kürzung etwa verbunden mit der Einrichtung eines Jahreszeitarbeitskontos.

Für diese Fälle enthält § 44 GO (neu) noch keine Lösung.



Thomas Böll



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

Herrn Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Eckhard Uhlenberg MdL  
Platz des Landtags  
40002 Düsseldorf

Frau  
Carina Gödecke MdL  
Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik  
im Landtag von Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 45  
40002 Düsseldorf

Münster - Köln, 01.März 2012

**Gesetzentwurf zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 15/3398**  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 09.03.2012

Sehr geehrter Herr Uhlenberg,  
Sehr geehrte Frau Gödecke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. In Ergänzung des Schreibens des LVR vom 21.11.2011 wird im Hinblick auf den Zusammenhang von kommunalen Ehrenämtern und Arbeitszeitkonten bzw. Gleitzeitregelungen im öffentlichen Dienst (Frage 3 des vorgelegten Fragenkatalogs) zur Situation der Landschaftsverbände wie folgt Stellung genommen:

Der in § 44 Abs. 2 GO NRW und § 29 Abs. 2 KrO NRW geregelte Freistellungsanspruch ist bislang in der LVerbO nicht ausdrücklich geregelt, die vorgenannten Grundlagen werden vielmehr analog angewendet. Dies führte in der Vergangenheit teilweise zu Auseinandersetzungen mit Arbeitgebern, so dass Mitglieder der Gremien der Landschaftsverbände erst nach erfolgter Klärung den bestehenden Freistellungsanspruch wahrnehmen und an den Sitzungen teilnehmen konnten.

Dieser Aspekt gewinnt besondere Bedeutung vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 05.10.2010 (Az. 15 A 79/10). Darin hatte das OVG für den Fall, dass Arbeitszeit für mandatsbedingte Sitzungen vor- oder

nachgearbeitet werden kann (flexible Arbeitszeitkontenmodelle), eine Verdienstaussfallentschädigung für Mitglieder der Räte und der Kreistage abgelehnt. Grundlage der Entscheidung waren die Regelungen der Gemeindeordnung zur Entschädigung der Ratsmitglieder, die den Bestimmungen für Verdienstaussfallentschädigung bei den Landschaftsverbänden (§§ 6, 16 LVerbO, § 6 Entschädigungssatzung des LVR, § 6 Entschädigungssatzung des LWL) entsprechen.

Neben den vorgesehenen ergänzenden Regelungen zum Freistellungsanspruch halten wir es für sinnvoll, die weiteren Beratungen zum Gesetzentwurf dazu zu nutzen, die Regelungen zum Ersatz des Verdienstaussfalls bzw. zur Entschädigung für die Haushaltstätigkeit praxistauglicher zu gestalten. Im nachfolgenden Teil der Stellungnahme möchten wir daher auf die zeitliche und finanzielle Belastung der Mandatsträger in den Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe besonders hinweisen.

Die Wahrnehmung der Mandate der Mitglieder der Räte und der Kreistage, die Grundlage für die Entscheidung des OVG NRW waren, unterscheiden sich jedoch wesentlich von denen der Mitglieder der Landschaftsversammlungen, da die Sitzungen der Kreistage und Räte **meist in den Abendstunden, die Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlungen hingegen überwiegend in den Vormittagsstunden**, teilweise auch in den frühen Nachmittagsstunden stattfinden.

Mithin fallen die Zeiten der Wahrnehmung der Mandate in den Gremien der Landschaftsversammlungen in der Regel immer in die, für jedes Mitglied individuell zu ermittelnden, regelmäßigen Arbeitszeiten der Mandatsträger.

Die Terminierung der Gremien der Landschaftsversammlungen in den Vormittags- bzw. frühen Nachmittagsstunden erfolgt, damit **Kollisionen mit Sitzungszeiten der Räte und Kreistage, denen auch die überwiegende Anzahl der Mitglieder der Landschaftsversammlungen angehören, möglichst verhindert werden.**

Sollte das Urteil des OVG NRW somit dauerhaft auch auf die Mitglieder der Landschaftsverbände Anwendung finden, hat dies weitreichende Auswirkungen auf die Zahlung von Verdienstaussfall, wie in den folgenden Beispielen verdeutlicht wird.

#### Landschaftsverband Rheinland

Beim Landschaftsverband Rheinland erhalten derzeit von insgesamt 223 Mandatsträgern (Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundige Bürger in den Gremien) 80 Personen Verdienstaussfall (VDA) bzw. Haushaltsentschädigung.  
Davon erhalten

- 33 Personen VDA als abhängig Erwerbstätige,
- 21 Personen VDA als Selbständige,
- 26 Personen Haushaltsentschädigung.

Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt 2 Stunden je Sitzung, die durchschnittlichen Fahrzeiten (Hin- und Rückfahrt) zu den Sitzungen betragen aufgrund der gegenüber einzelnen Kommunen wesentlich größeren Einzugsgebiete ebenfalls 2 Stunden. Demnach beträgt die durchschnittliche Abwesenheit von der Arbeitsstelle bzw. vom Haushalt für die Teilnahme an einer Sitzung 4 Stunden.

Durchschnittlich nehmen die Mitglieder der Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland an 4 Sitzungen pro Monat teil. Ausgehend von einer flexiblen Arbeitszeit der Mitglieder der Gremien würde dies bedeuten, dass die Mitglieder durchschnittlich 16 Stunden pro Monat an Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland teilnehmen und diese Zeit vor- bzw. nacharbeiten müssten.

Hochgerechnet auf ein Jahr, sind dies durchschnittlich 192 Stunden (16 Stunden x 12 Monate) oder **24 Arbeitstage**, die alleine für die Mandatsstätigkeit in den Gremien der Landschaftsversammlung vor- bzw. nachgeholt werden müssten.

#### Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhalten zurzeit von 160 Mandatsträgern (Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundige Bürger in den Gremien) 54 Personen Verdienstausschuss (VDA) bzw. Haushaltsentschädigung.

Davon erhalten

- 15 Personen VDA als abhängig Erwerbstätige
- 14 Personen VDA als Selbständige
- 25 Personen Haushaltsentschädigung.

Aus den Entschädigungszahlungen des LWL im Jahr 2010 ergibt sich, dass die Mandatsträger, die Verdienstausschuss geltend machen, zwischen 120 und 530 Stunden pro Jahr für die Teilnahme an Sitzungen aufwenden. Der Zeitaufwand ist dabei stark von der Anzahl der Gremienzugehörigkeiten und von der Art der Mitarbeit in den Gremien (z. B. Ausschussvorsitzender, Fraktionsvorsitzender) abhängig. Der errechnete durchschnittliche Zeitaufwand je Mandatsträger beträgt ca. 208 Stunden und berücksichtigt die Sitzungszeit und die Hin- und Rückfahrt zum/vom Sitzungsort. Umgerechnet auf einen Arbeitstag mit 8 Stunden ergibt sich somit ein durchschnittlicher jährlicher Aufwand von ca. **26 Arbeitstagen**.

Aus Sicht der Landschaftsverbände begrüßen wir die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die Rahmenbedingungen für die ehrenamtlich tätigen Mandatsträger zu verbessern, da ansonsten zu befürchten wäre, dass aufgrund des oben genannten OVG-Urteils die Bereitschaft sinkt, ein ehrenamtliches Mandat in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien wahrzunehmen. Wie im Schreiben vom 21.11.2011 ausgeführt, wird darüber hinaus vorgeschlagen, entsprechende Regelungen in die LVerbO selbst aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kirsch  
LWL-Direktor



Ulrike Lubek  
LVR-Direktorin